

FENGER

PREISLISTE
2024

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2024

BETON

MISCHWERKE**Werkleitung und Vertrieb****Tobias Kubasch****Telefon +49 174 3434173****tobias.kubasch@fenger-gruppe.de****WERK WITTENBERG NORD**

Gutenbergstraße 4

06889 Wittenberg OT Kropstädt

Telefon +49 34920 65923

Fax +49 34920 65929

WERK JESSEN

Mittelweg 29

06917 Jessen OT Schweinitz

Telefon +49 3537 204683

Fax +49 3537 204684

WERK WITTENBERG SÜD

Hinter dem Schloßberg 4

06888 Wittenberg OT Pratau

Telefon +49 3491 450711

Fax +49 3491 457119

WERK LEIPZIG

Tornauer Straße 3

04356 Leipzig

Telefon +49 341 52048670

Fax +49 341 52048671

Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größtkorn	Festigkeits- entwicklung ²	Pumpfähig	ü-Klasse	Betonsorten- nummer	Preis ¹ in Euro/m ³
▲ Allgemeiner Betonbau									
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	32	m		1	113200	157,00
		C8/10	F3	32	m	•	1	133200	160,00
		C12/15	C1	32	m		1	213200	159,00
		C12/15	F3	32	m	•	1	233200	162,00
		C16/20	C1	32	m		1	313200	162,00
		C20/25	C1	32	m		1	413200	163,50
Stahlbetonbauteile IBT normale Feuchte, frostfreie Gründung mäßige Feuchte, frostfreie Gründung	XC1 XC2	C16/20	F3	32	m	•	1	333210	166,00
		C20/25	F3	32	m	•	1	433210	168,00
Stahlbetonbauteile ABT schwach chemischer Angriff	XC3	C20/25	F3	32	m	•	1	433220	168,50
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32	m	•	2	533230	170,00
	XC4 XF1 XA1 WU	C25/30	F3	32	m	•	2	533235	171,00
Stahlbetonbauteile ABT Frostangriff, schwach chemischer Angriff	XC4 XF1 XA1 WU³	C25/30	F3	32	m	•	2	533236	172,00
	XC4 XF1 XD1 XA1 WU	C30/37	F3	32	m	•	2	633240	175,00
Stahlbetonbauteile ABT starker Frostangriff, mäßiger chem. Angriff	XC4 XF2 XD2 XA2 WU	C35/45	F3	32	m	•	2	733250	182,00
	XC4 XF3 XD2 XA2 XS2	C30/37	F3	32	l	•	2	633650	177,00
Stahlbetonbauteile ABT Außenbauteile, mäßiger Frostangriff mäßiger chemischer Angriff bei Sulfatangriff bis 600 mg/Liter	XC4 XF3 XD3 XA3	C35/45	F3	32	m	•	2	733270	184,50
		C40/50	F3	32	s	•	2	833470	189,00
		C40/50	F3	32	l	•	2	833670	188,00
		C45/55	F3	32	s	•	2	933470	192,00
Luftporen - Beton Sprühnebelbereich von Taumitteln	XC4 XF2 XF3 XD1 XA1 (LP)	C25/30	F2/F3	32	m	•	2	533160	175,00
	XC4 XF3 XF4 XD3 XA2 (LP)	C30/37	F2/F3	32	s	•	2	633360	180,50
▲ FD - Betone gemäß DAFStb - Richtlinie									
Flüssigkeitsdichter Beton ohne Taumittel	XC4 XF1 XD1 XA1	C30/37	F3	32	m	•	2	633242	182,00
		C30/37	F3	32	l	•	2	633642	183,00
		XC4 XF3 XF4 XD2 XA2 (LP)	C30/37	F3	32	s	•	2	633362
▲ Bohrfahrbeton nach DIN EN 1536									
Bohrpfähle, Unterwasserbeton schwacher chemischer Angriff	XC4 XF1 XA1	C25/30	F5	32	m	•	2	553231	173,00
		C25/30	F5	32	l	•	2	553631	175,00
	XC4 XF1 XD1 XA1	C30/37	F5	32	m	•	2	653251	178,00
		C30/37	F5	32	l	•	2	653651	180,00
▲ Fahrbahnbeton nach ZTV - StB 07									
Fahrbahnbeton BK 0,3 - 1,0	XC4 XF4 XD3 XA2 XM2 (LP)	C30/37	F2/F3	32	m	•	2	633163	182,00
Fahrbahnbeton BK 1,8 - 100		C30/37	F2/F3	32	s	•	2	633363	184,00
auf Anfrage									
▲ Betone nach ZTV - ING									
Stahlbetonbauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich	XC4 XF3 XD2 XA2	C30/37	F2	32	m	•	2	623259	181,00
		C30/37	F2	32	s	•	2	623459	183,00
		C30/37	F2	32	l	•	2	623659	182,00
	XC4 XF3 XD3 XA3	C35/45	F2	32	m	•	2	723279	184,00
		C35/45	F2	32	s	•	2	723479	186,00
		C35/45	F2	32	l	•	2	723679	185,00
Kappenbeton	XC4 XF4 XD3 XA2 (LP)	C25/30	F2	16	m	•	2	522199	182,00

Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größtkorn	Festigkeits- entwicklung ²	Pumpfähig	ü-Klasse	Betonsorten- nummer	Preis ¹ in Euro/m ³
▲ Allgemeiner Landwirtschaftsbau									
Hofbefestigung, güllebeanspruchte Bauteile	XC4 XF4 XD2 XA2 (LP)	C30/37	F3	32	s	•	2	633368	183,00
Gärfuttersilos, Fahrtilos, Futtertische, Stalböden	XC4 XF3 XD3 XA3 XM2	C35/45	F3	32	s	•	2	733478	186,00
▲ Sonderprodukte / Spezialbaustoffe									
Hydraulisch gebundene Tragschichten	unter Asphalt	ohne	C0	32	m			90312	156,00
Hydraulisch gebundene Tragschichten	unter Beton	ohne	C0	32	m			90313	160,00
Gebundene Fenger Mischung (nicht überwacht)		GFM 20	C0	8	m			10118	164,00
		GFM 30	C0	8	m			20118	166,00
		GFM 40	C0	8	m			30118	168,00
Pflastermischung (nicht überwacht)		PFM 30	C0	2	m			20018	175,50
		PFM 40	C0	2	m			30018	181,50
		PFM 60	C0	2	m			40018	195,50
Pflasterschlämme		PFS 60	F5	2	m			96018	177,00
Drainbeton		DBT	C0	32	m			91317	170,00
Dämmer		leicht	F6	0	m	•		96925	168,00
		schwer	F6	2	m	•		96025	159,00
Flüssigboden / Bodenverfestigung		stichfest	F6	2	m			60108	173,00

¹ Preise verstehen sich netto frei Baustelle

² m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

³ w/z - Wert ≤ 0,55

XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO₄ abgedeckt, > 600 mg/l SO₄ auf Anfrage

XA3: Schutzmaßnahmen nach DIN 1045 Tab. 2 sind erforderlich

XM3: zusätzlicher Hartstoffeinstreuung nach DIN 1100 bauseits erforderlich

Alle Betone der Überwachungskategorie ÜK 1 und ÜK 2 entsprechen "Beton nach Eigenschaften" nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2

Nachbehandlungszeiten gemäß DIN 1045-3

Zusätzliche Leistungen, Vertragsbedingungen und Hinweise

Öffnungszeiten		
reguläre Öffnungszeiten: Mo - Fr von 06:00 bis 14:00 Uhr, Verlängerung auf Anfrage		
Beladung Mo - Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr	€/m ³	10,00
Beladung Mo - Freitag nach 20:00 bis 06:00 Uhr am Folgetag	€/m ³	auf Anfrage
Beladung Sa von 07:00 bis 12:00 (Mindestbestellmenge 30 m ³)	€/m ³	auf Anfrage
Beladung Sa nach 12:00 bis 15 Uhr (Mindestbestellmenge 30 m ³)	€/m ³	auf Anfrage
Beladung an Sonn- und Feiertagen		auf Anfrage
Bestellungen		
Bestellungen bis einschließlich 100 m ³ mindestens 24 Stunden, Bestellungen ab 100 m ³ mindestens 48 Stunden vor Lieferung aufgeben; Änderungen der Bestellungen mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt mitteilen.		
Ab-/Umbestellungen am Tag der vereinbarten Lieferung bis einschließlich 100 m ³	€/m ³	15,00
Ab-/Umbestellungen am Tag der vereinbarten Lieferung ab 100 m ³	€/m ³	20,00
Vorhalten eines Fahrmischers	€/h	100,00
Vorhalten der Betonmischanlage	€/h	500,00
Fracht		
Der nicht skontierfähige Frachtanteil beträgt für Beton und im Fahrmischer angelieferte Schüttgüter		
	€/m ³	20,00
Mindermenge wird berechnet, wenn pro Lieferung weniger als 7,5 m ³ abgenommen werden; für die an 7,5 m ³ fehlende Menge (auch Restmengen) berechnen wir		
	€/m ³	20,00
Wird die nach Norm vorgegebene Verarbeitungszeit durch verzögerte Abnahme auf der Baustelle überschritten, sind wir berechtigt, die Lieferung abzubrechen. Wird der Beton auf Weisung der Baustelle trotzdem abgenommen und eingebaut, übernehmen wir für dessen Qualität keinerlei Gewährleistung.		
Für die Kosten auf mautpflichtigen Verkehrswegen (Eingangs- und Ausgangsfrachten) berechnen wir		
	€/m ³	5,50
Energiekostenzuschlag (inkl. CO2-/ Klimaschutz-Abgabe)		
	€/m ³	5,00
Zulage für die Abholung von Kleinstmengen bis 1 m ³		
	pauschal	7,00
Entladung auf der Baustelle, Wartezeiten		
Die Entladezeit beträgt pro m ³ 5 min; die tatsächlichen Entladezeiten werden vom Abnehmer bzw. dessen Beauftragten auf der Baustelle auf dem Lieferschein quittiert.		
Bei Überschreitung der Entladezeit berechnen wir pro angefangener Minute Wartezeit		
	€/min	2,00
Rohrentladung ist ab einer Konsistenz F 3 und bis zu einer Rohrlänge von max. 5 m möglich		
	€ pauschal/Entladung	50,00
Saisonzuschlag und Warmbeton		
Unabhängig von der Außentemperatur berechnen wir für den saisonal erhöhten Aufwand des Betriebs unserer Werke vom 15.11. - 15.03. einen Zuschlag in Höhe von		
	€/m ³	8,00
Für die Produktion von Warmbeton gem. DIN 1045-2 und DIN EN 206 berechnen wir bei Temperaturen zwischen +3 und - 5 Grad C, gemessen um 06:00 Uhr an der Mischanlage auf Grund der erhöhten Heizkosten einen Zuschlag von		
	€/m ³	12,00
Bei Lufttemperaturen unter - 5 Grad C erfolgen Lieferungen nur nach Vereinbarung und Lieferbereitschaft unserer Werke unter Berechnung des dafür anfallenden Aufwands		
Betoneigenschaften		
Zementwechsel mittel -> schnell	€/m ³	3,50
Zementwechsel mittel -> langsam	€/m ³	8,00
Größtkorn 32 -> 16	€/m ³	3,00
Größtkorn 32 -> 08	€/m ³	7,00
Erhöhung der Konsistenz F 3 -> F 4	€/m ³	4,00
Erhöhung der Konsistenz F 4 -> F 5	€/m ³	4,00
Verlängerung der Verarbeitbarkeit um bis zu 3 Stunden		
	€/Stunde	3,00
Verlängerung der Verarbeitbarkeit über 3 Stunden		
		auf Anfrage
Fließmittelzugabe auf der Baustelle		
	€/ltr.	5,00
Zugabe von Kunststofffasern		
	€/m ³	15,00
Zugabe kundeneigener Zusätze		
	€/m ³	5,00
Stahlfaserbeton		
		auf Anfrage
Betonentsorgung		
Zusätzlich zum Einkaufspreis berechnen wir für die Entsorgung von Rest-/Rückbeton		
	€/m ³	150,00
Lieferscheine		
Für die Erstellung von Kopien bzw. Nachdrucken von Lieferscheinen und deren Versand berechnen wir pro Lieferschein		
	€/Stk	5,00
ZTV-Ing. bzw. Soll/Ist Ausdrucke pro Lieferschein		
	€/Stk	3,00
Qualitätssicherung/Güteüberwachung		
Unsere Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle der DIN EN 206-1/DIN 1045-2		
Warenkreditversicherung		
Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nur, wenn uns für den betreffenden Kunden eine Warenkreditversicherung durch unseren Warenkreditversicherer eingeräumt wurde und nur bis zu einem maximalen Forderungsbestand bis zur Höhe der Summe der jeweils gewährten Warenkreditversicherung		
Allgemeine Geschäftsbedingungen		
Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen unsere "Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Stand: 05/2022" zu Grunde		

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON ZEMENT- GEBUNDENEN BAUSTOFFEN UND GESTEINSKÖRNUNG SOWIE ZUBEHÖR (AGB)



1. Geltungsbereich

Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferungen an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Sortenverzeichnisse zugrunde. Für die richtige Auswahl des Baustoffs/Zubehörs und Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

3. Lieferung und Abnahme

(1) Die Auslieferung erfolgt unter Beachtung der Öffnungszeiten bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Unsere Werke sind regulär von Montag bis Freitag von 06.00 - 14.00 Uhr geöffnet. Spätere Abholungen oder Lieferungen können individuell vereinbart werden. Mehraufwendungen für verlängerte Öffnungs- bzw. Lieferzeiten werden, wenn in den Preislisten der einzelnen Produkte nichts geregelt ist, mit Zuschlägen (vgl. Ziffer 7) vergütet.

(2) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

(3) Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

(4) Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbeton-/Mörtelfahrzeug bzw. Kipper diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schwerem Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 5 min) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

(5) Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur

Abnahme des Baustoffs/Zubehörs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonsortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

(6) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder die Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs/Zubehörs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allem den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

(7) Bei Abholungen ab Werk/ Lieferungen frei Baustelle in der Zeit von Montag bis Freitag ab 14.00 - 20.00 Uhr werden neben dem vereinbarten Preis mit einem Aufschlag von 25 % berechnet. Bei Abholungen ab Werk/ Lieferungen frei Baustelle in der Zeit von Montag bis Donnerstag ab 20.00 - 06.00 Uhr des Folgetages werden neben dem vereinbarten Preis mit einem Aufschlag von 50 % berechnet.

Bei Lieferungen frei Baustelle in der Zeit ab Freitag 20.00 Uhr bis Samstag 14.00 Uhr werden neben dem vereinbarten Preis mit einem Aufschlag von 75 % berechnet.

Lieferungen frei Baustelle in der Zeit ab Samstag 14.00 Uhr bis zum darauffolgenden Montag 06.00 Uhr bzw. an Feiertagen erfolgen nur auf Anfrage.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffs/Zubehörs geht bei Abholung im Werk auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt.

5. Gewährleistung/Haftung

(1) Wir gewährleisten, dass die Baustoffe unseres Sortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer unsere Baustoffe mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton-/mörtel anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton-/mörtel vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt.

(2) Mängel sind ausschließlich gegenüber der Werksleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung.

(3) Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen Ware oder Menge als die bestellt sind sofort bei Ablieferung des Baustoffs/Zubehörs zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer den Baustoff/Zubehör zwecks Nachprüfung durch uns im angelieferten Zustand zu belassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung eines nicht

offensichtlich anderen als dem bestellten Baustoff/Zubehör sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Lieferung zu rügen.

(4) Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk: sobald das Fahrzeug beladen ist; bei Zulieferung mit eigenen Fahrzeugen: bei der Ankunft an der vereinbarten Anlieferstelle; bei Zulieferung mit fremden Fahrzeugen: bei Übergabe an den Spediteur.

(5) Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

(6) Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Baustoff/Zubehör als genehmigt.

(7) Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens € 1.000.000,00 beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6. Haftung aus sonstigen Gründen

Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Sicherungsrechte

(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Baustoff/Zubehör bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Soweit wir mit dem Käufer Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht bereits durch Gutschrift des erhaltenen Schecks, sondern erst bei Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Käufer.

(2) Der Käufer darf unseren Baustoff/Zubehör weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart und solange er nicht im Zahlungsverzug ist.

(3) Eine etwaige Verarbeitung unseres Baustoffs/Zubehörs durch ihn zu einer neuen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON ZEMENT- GEBUNDENEN BAUSTOFFEN UND GESTEINSKÖRNUNG SOWIE ZUBEHÖR (AGB)

FENGER

beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Baustoffs/Zubehörs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

(4) Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Baustoffs/Zubehörs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Absatz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Baustoffs/Zubehörs (Vorbehaltsware) zum Wert der anderen Sachen (Rechnungsbeträge inkl. Umsatzsteuer) mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren.

(5) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffs/Zubehörs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs/Zubehörs ab, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Das gilt auch für Forderungen, die dem Käufer durch die Verbindung des Baustoffs/Zubehörs mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. Wir nehmen die Übertragung an.

(6) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden indessen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, hat uns der Käufer auf unser Verlangen diese Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die erfolgte Abtretung anzuzeigen mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen.

(7) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

(8) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Schaden.

(9) Der „Wert unseres Baustoffs/Zubehörs“ im Sinne von Abs. 5 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 10% (Deckungsgrenze). Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen um 50% übersteigt (Freigabegrenze).

(10) Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

(2) Erhöhen oder senken sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

(3) Zuschläge für Minder Mengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustoffe sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.

(4) Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und gilt nur für den Warenwert. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegen.

(5) Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(6) Wir sind berechtigt, bei nicht fristgerechter Zahlung Verzugszinsen nach §§ 288, 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verlangen. Fallen im Verzugsfalle höhere Bankzinsen an, sind diese geschuldet. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Rechnung verbucht.

Bei nicht fristgerechter Zahlung werden für jede Zahlungserinnerung Mahnkosten in Höhe von 5,-€ erhoben.

(7) Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Mängelrügen beeinflussen hingegen keinesfalls die Zahlungsverpflichtung.

(8) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung; auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

9. Fremdüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Erfüllungsort für unsere Baustoffe/Zubehör ist das jeweilige Werk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

Sofern der Verkäufer Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: 08/2022